

Entgeltordnung für die Nutzung der Trauerhalle Lohmen

Für die Nutzung der Trauerhalle Lohmen werden gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs.1, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), Entgelte erhoben.

§ 1 Allgemeines

Auf dem Friedhof in Lohmen ist eine Trauerhalle, die sich in Eigentum der Gemeinde Lohmen befindet.

Für die Benutzung der Trauerhalle im Zusammenhang mit einer Trauerfeier wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt dient zum Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten.

Bestattungsunternehmen melden im Auftrag der Angehörigen die Nutzung der Trauerhalle im Amt Güstrow-Land / Bau- und Liegenschaftsamt an. Die Bestattungsunternehmen haften für alle Schäden, die sie und ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Friedhofshalle schuldhaft verursacht haben. Die Reinigung der Halle wird durch die Gemeinde Lohmen beauftragt.

§ 2 Entrichtung eines Leistungsentgeltes

Das Entgelt ist nach Rechnungslegung zu zahlen. Entgeltschuldner ist der Antragsteller oder Derjenige, in dessen Auftrag die Trauerhalle benutzt wird.

§ 3 Fälligkeit des Leistungsentgeltes

Das Entgelt ist nach Erhalt des Entgeltbescheides innerhalb von 30 Tagen fällig.

§ 4 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Feierhalle sind 150,00 € zu zahlen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lohmen, den

Dikau
Bürgermeister